

1. Ziel

Mit der vorliegenden allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift wollen wir unseren LIEFERANTEN unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten darlegen. Sie soll als einfacher und praxisorientierter Leitfaden dienen, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen STADLER und dem LIEFERANTEN sicherstellt.

Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind ausdrücklich schriftlich mit STADLER zu vereinbaren.

2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie bezüglich der Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben unserer Bestellungen.

3. Warenannahmezeiten

STADLER Anlagenbau GmbH
Max-Planck-Straße 21
88361 Altshausen
DEUTSCHLAND

Montag – Donnerstag 06:00 – 14:00 Uhr

Freitag 06:00 – 12:00 Uhr

Pausenzeiten jeweils: 09:00 – 09:30 Uhr

12:00 – 12:30 Uhr

Anlieferungen außerhalb der angegebenen Annahmezeiten müssen vorab schriftlich (E-Mail: einkauf@w-stadler.de) vereinbart werden.

4. Verpackungsvorschriften

4.1 Zielsetzung der Verpackungsanforderungen

Die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen des Gesetzgebers sind zu berücksichtigen:

a) Vermeidung von Verpackungsabfall:

Der Verpackungsabfall ist grundsätzlich auf das unmittelbar notwendige Maß zu beschränken.

b) Verminderung von Verpackungsabfall:

Verpackung ist nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten umzusetzen.

c) Verwertung von Verpackungsabfall:

Verpackung muss umweltverträglich verwertet werden können.

4.2 Allgemeine Verpackungsanforderungen

Sämtliche Waren müssen den in den Bestellunterlagen und den in Datenblättern spezifizierten Funktionen und Anforderungen entsprechen.

Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeinheit während des Transports, Umschlags und der Lagerhaltung zu gewährleisten. Sie muss den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche Einwirkungen wie Witterung und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Für Schäden und Aufwendungen, die durch unsachgemäße Verpackungen verursacht werden, haftet der LIEFERANT.

Um eine qualitätsgerechte Anlieferung der Waren erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- durch die Verpackung muss ein Schutz der Waren vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion gewährleistet werden
- Kennzeichnungen, Klebebänder, Umreifungsbänder, Etiketten, Warenanhänger u.ä. dürfen die Recyclingfähigkeit des Verpackungsmaterials nicht einschränken
- der optimale Füllrand der Packmittel ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.3 Paletten

Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten nach DIN EN 13698-1:2004-01 bzw. Europaletten mit dem Grundmaß 1.200 x 800 x 144 mm bzw. Europool-Gitterbox nach DIN 15155/8 – UIC 435-3 zu liefern. Diese müssen den Tauschkriterien nach EPAL entsprechen (<https://www.epal-pallets.org/eu-de/>).

- die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 970 mm
- das maximale Höchstgewicht inklusive Palette beträgt 950 kg

Der Fußfreiraum sämtlicher Ladungsträger muss folienfrei sein. Überstehende Materialien, Folien, Papiere, Etiketten, Bänder etc. sind nicht gestattet. Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich als solche gekennzeichnet werden.

4.4 Verpackungen für Bleche, Rohre und Stabstähle

Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut oder Coils zulässig. Für die Anlieferung von Langgut und Coils sind Ladungsträger und Verpackung vom LIEFERANT so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist:

- Bund-Länge, max. 12000 mm, Gewicht max. 3500 kg
- nur ein Artikel pro Bund und Palette

4.5 Einwegverpackungen

Um die Verpackungen nach dem Gebrauch wieder dem Materialkreislauf zuführen zu können, müssen diese eindeutig sichtbar mit genormten Bild- und Kurzzeichen bzw. den anerkannten Symbolen der Entsorgungswirtschaft versehen sein.

Die zu transportierenden Verpackungseinheiten müssen den Außenmaßen einer Europalette entsprechen (1.200 x 800 mm) oder einem Teiler davon.

Die maximale Höhe ist variabel jedoch eingeschränkt durch die maximale Höhe einer beladenen Palette, Höchstgewicht: 15 kg / VPE

Grundsätzlich bevorzugt STADLER Mehrweg-Ladungsträger gegenüber Einwegverpackungen.

4.6 Ausführung der Versandverpackung

Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist dieser komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken (Set-Verpackung).

Vollständige Liefermengen gemäß Bestellung sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen.

4.6.1 Mischpaletten (mehrere Teile mit unterschiedlicher Artikelnummer auf einer Palette)

- a) die Artikel, bei denen nur ein bis wenige Gebinde anfallen sind oben zu stapeln
- b) die Artikel mit gleichen Artikelnummern sind übereinander anzuordnen, nicht nebeneinander
- c) innerhalb einer Verpackung dürfen sich nur Teile mit ein- und derselben Artikelnummer befinden.
Werden mit einer Lieferung Waren mit unterschiedlichen Artikelnummern angeliefert, so sind diese jeweils separat zu verpacken und zu kennzeichnen.

4.6.2 Musterlieferungen

Musterartikel sind mit gesonderter Kennzeichnung anzuliefern. Der Empfänger muss eindeutig identifizierbar sein.

4.7 Kennzeichnung der Verpackungseinheiten

Jede Verpackungseinheit muss zur eindeutigen Identifizierung mit einem Etikett versehen sein, das folgende Angaben enthält:

- Lieferantename
- STADLER Bestellnummer
- STADLER Artikelnummer
- Bezeichnung des Artikels
- Verfahrensposition (wenn auf der Bestellung vorhanden)
- Stückzahl des im Gebinde befindlichen Artikels

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit dem im Packstück befindlichen Inhalt übereinstimmen. Eine Lieferung ohne diese Kennzeichnung wird nicht angenommen und zu Lasten des LIEFERANTEN retourniert.

Bei Mehrfachverwendung von Verpackungen sind alte bzw. ungültige Kennzeichnungen und Beschriftungen zu entfernen.

4.8 Lieferschein

Jeder Warensendung ist ein Originallieferschein beizufügen. Dieser ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken und/oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Lieferant und Lieferantadresse
- Bestellnummer der STADLER Anlagenbau GmbH
- Artikelnummer der STADLER Anlagenbau GmbH
- Bezeichnung des Artikels
- Verfahrensposition (wenn auf der Bestellung vorhanden)
- Liefermenge
- Teillieferungen sind zu vermerken
- Chargen- und Seriennummer, sofern vereinbart

5. **Prüfdokumente**

Sofern vereinbart, sind der betreffenden Ware Prüfdokumente beizulegen.

6. **Besondere Anweisungen für die Lieferung von Aggregaten**

6.1 Allgemeines zu Exportverpackungen und Überseelieferungen

Bei Fragen zu Transport, Verpackung und Kennzeichnung wendet sich der LIEFERANT an die Versandabteilung von STADLER unter der allgemeinen Kontaktadresse:

versand@w-stadler.de

- Der LIEFERANT hat dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Material für den Transport in das Endbestimmungsland unter Berücksichtigung aller Transiteigenschaften, wie z.B. raue Behandlung während des Transports und Schutz der Geräte vor Beschädigungen und Transportbelastungen aller Art, verpackt wird.
- Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, dass der Lieferumfang mit der Bestellung übereinstimmt und vollständig verpackt und geliefert wird. Die Kosten für Nachlieferungen gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.
- Teillieferungen zu einer Bestellung sind nur zulässig, wenn sie von STADLER schriftlich akzeptiert werden. Teil- und Restlieferungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Der LIEFERANT ist für die vollständige Lieferung der Bestellung verantwortlich.
- Es sind die offiziellen europäischen Verpackungsvorschriften sowie die des Endbestimmungslandes zu beachten. Der LIEFERANT ist selbst dafür verantwortlich, die

aktuellen Vorschriften zu beachten, siehe IPPC (International Plant Protection Convention).

- Die Verpackung muss das Material für einen Gesamttransport- und Lagerzeitraum von mindestens 12 / 18 / 24 Monaten bei internationalen Transporten wie gefordert vor Feuchtigkeit, Korrosion sowie anderen chemischen oder mechanischen Einflüssen schützen.
- Die Verpackung muss eine sichere Handhabung und den Einsatz von gängigen Gabelstaplern ermöglichen. Der LIEFERANT haftet für Schäden, die in seinem Gewahrsam entstehen, nach Maßgabe der vereinbarten Incoterm.
- Wird die Verpackung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so haftet der LIEFERANT bis zum Eintreffen der Ladung am endgültigen Bestimmungsort für alle aus dieser Nichtbeachtung resultierenden Schäden am Material. Mehrkosten für eine von STADLER vorgenommene Zusatzverpackung oder Nachbesserung der Verpackung gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

6.2 Versandvorbereitung und Organisation (FCA)

Der LIEFERANT muss die Versandabteilung von STADLER rechtzeitig kontaktieren, um einen reibungslosen Transportablauf zu gewährleisten. Bitte halten Sie sich an folgende Meilensteine:

- Vorabinformation für Schwerlasttransporte
Überdimensionale Güter und/oder Schwerlastgüter erfordern eine spezielle Transportvorbereitung. Der LIEFERANT muss die Versandabteilung von STADLER **unverzüglich nach Auftragserteilung** über die geschätzten Abmessungen und Gewichte informieren.
Für Schwerlastgüter muss der LIEFERANT eine Transportzeichnung erstellen, die den Schwerpunkt und besondere Handhabungsanforderungen (z. B. Hebe- und Verzurpunkte) zeigt.
 - **Überdimensionale Ladung:** Breite > 250 cm
Höhe > 280 cm
Länge > 1000 cm
 - **Schwerlastgut:** Bruttogewicht pro Stück > 5000 kg
- Versandvorabinformation
Drei Wochen vor der Versandbereitschaft muss der LIEFERANT vorläufige Verpackungsdetails, einschließlich Abmessungen und Gewichte, an die Versandabteilung von STADLER übermitteln. Diese Vorabinformation muss enthalten:
 - STADLER-Packliste mit Abmessungen und Gewichten pro Stück
 - Verpackungsart
 - Abholadresse
 - Ansprechpartner
 - Informationen zu Gefahrgütern (falls zutreffend)
 - Besondere Handhabungs- und Verladeanweisungen

- Meldung der Versandbereitschaft
Eine Woche vor der Versandbereitschaft muss der LIEFERANT die endgültigen Verpackungsdetails an die Versandabteilung von STADLER senden. Das Format der Packliste und die Versandanweisungen werden auf Anfrage bereitgestellt.
- Versandanzeige
Am Tag des Versands muss eine Versandanzeige an die STADLER Einkaufsabteilung gesendet werden. Eine ausdrückliche Freigabe für den Versand ist nicht erforderlich.

6.3 Versandmarkierungen (Exportkennzeichnung)

- Jedes Paket muss vom LIEFERANTEN auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit dauerhaften und wetterfesten Materialien gekennzeichnet werden. Container im Besitz des Versenders müssen an einer Türseite gekennzeichnet werden, während Container im Besitz des Frachtführers keine äußere Kennzeichnung erfordern.
- Kennzeichnungsanweisungen werden von der STADLER Versandabteilung nach Meldung der Versandbereitschaft bereitgestellt.
- Die Größe der Kennzeichnungen muss proportional zur Paketgröße sein und gut lesbar sein, mit einer Mindestbuchstabengröße von 5 cm.
- Pakete müssen zusätzlich mit Handhabungsmarkierungen gemäß Industriestandard versehen sein.

6.4 Packliste

- Für jedes Paket stellt der LIEFERANT eine separate Packliste im STADLER-Format aus. Das Format ist auf Anfrage bei der STADLER Versandabteilung erhältlich.
- Die Packliste dient als Liefernachweis und Transportdokument. Jedes Materialstück muss einzeln mit einer klaren Beschreibung aufgeführt werden.
- Die Packliste muss enthalten:
 - Eine eindeutige Paketnummer (Colli-Nummer)
 - Äußere Abmessungen (in cm)
 - Gewicht (netto und brutto, in kg)
 - Anzahl und Art der Packstücke
 - Inhalt je Packstück

Abweichungen zwischen der Packliste und dem tatsächlichen Inhalt können zu Transport- oder Zollabfertigungskosten führen, die vom LIEFERANTEN zu tragen sind.

- Die Packliste muss gemäß Punkt 6 an die STADLER Versandabteilung gesendet werden.
- Die Packliste sollte in einem wasserdichten Umschlag außen an jedem Paket befestigt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der STADLER Versandabteilung.

6.5 Verpackungsanweisungen

- Allgemeines

Es wird erwartet, dass der LIEFERANT oder sein Verpackungsunternehmen über ausreichende Erfahrung in der Herstellung von Transport- und Exportverpackungen verfügt. Der LIEFERANT ist für die Auswahl der geeigneten Verpackungsausführung verantwortlich. In erster Linie müssen die Anforderungen an die Gesundheit und Sicherheit permanent berücksichtigt werden.

Die Verpackung muss das Gerät vor Beschädigungen aller Art schützen. Raue Behandlung während des Transports erfordert eine robuste, widerstandsfähige Konstruktion der Verpackung. Das Material muss entsprechend seiner Eigenheiten und technischen Anforderungen verpackt werden, aber auch unter Berücksichtigung von

- Route und Transitzeit des Transports
- mehrfache Be- und Entladevorgänge und Außenlagerung
- Handhabungseinflüsse im Endbestimmungsland
- die verwendeten Transportmittel
- die klimatischen Bedingungen entlang des Transportweges und am Endbestimmungsort
- die Nachlagerungszeit am endgültigen Bestimmungsort

Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass die Handhabung während der Verladung und des Transports sicher durchgeführt werden kann.

Die Verpackungskonstruktion muss eine statische Stabilität aufweisen, um eine verkehrssichere Verladung und einen sicheren Transport zu gewährleisten, sowie eine ordnungsgemäße Verzurrung und Sicherung auf dem Transportmittel zu ermöglichen.

Um die einzelnen Packstücke mit einem Gabelstapler zu transportieren, darf das Höchstgewicht eines jeden Packstücks 3000 kg nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Gewichtsgrenze hat der LIEFERANT vor dem Verpacken mit der STADLER Versandabteilung Kontakt aufzunehmen. Falls die Ausrüstung nur mit einem Kran umgeschlagen werden kann, muss sie mit ausreichenden und geeigneten Punkten zum Heben, Verzurren und Sichern vorbereitet werden, und eine Transport-/Hebebezeichnung erstellt und an STADLER übergeben werden.

Alle Einzelteile müssen mit einer dauerhaften Beschriftung zur eindeutigen Identifizierung versehen sein. Die Teile innerhalb eines Packstücks müssen ordnungsgemäß verpackt und gegen Beschädigungen jeglicher Art geschützt sein. Der Inhalt ist zu stützen und gegen Verschieben und Verrutschen, das durch starke Stöße entstehen kann, zu sichern.

Die dynamischen Kräfte während des Transports müssen berücksichtigt werden. Insbesondere Maschinenteile und schwere Ausrüstungen müssen mit Bolzen an den tragenden Hölzern am Boden der Kisten oder Skids befestigt werden. In diesem Fall sind vom LIEFERANTEN Entpackungsanweisungen zu erstellen und gut sichtbar am Packstück anzubringen.

Empfindliches Material ist zusätzlich durch Packpolster zu schützen, flexible und lose Teile sind zu sichern und zu fixieren, lose Teile sind abzustützen.

Grundsätzlich darf das Ladungsgut die äußeren Packstückabmessungen nicht überschreiten. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass die Ladungsabmessungen durch das Verpackungsmaterial nicht unnötig vergrößert werden und das Transportmittel auf die wirtschaftlichste Weise beladen werden kann. Dazu gehört auch die grundsätzliche Forderung nach Stapelbarkeit der Ladung.

Die Verpackung muss für die Außenlagerung der Ladung geeignet sein, nicht nur für die Zwischenlagerung an den Transitpunkten (Seehäfen), sondern auch für die Nachlagerung am Bestimmungsort.

- **Länderspezifische Hinweise zur Verpackung**
Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Verpackung nach den für das Endbestimmungsland (STADLER-Baustellenort) bzw. Transitländer gültigen „IPPC-Importbestimmungen“ durchzuführen und zu kennzeichnen. Dies gilt sowohl für die Transitstellen (Seehäfen) als auch für die Nachlagerung am Bestimmungsort.
- **Konservierung & Luftpolsterfolie**
Die Verpackung muss das Material für eine Gesamttransport- und Lagerzeit von 12, 18 oder 24 Monaten schützen.
- **Die Garantiezeit der Verpackung wird in der Bestellung ausdrücklich festgelegt.** Die Garantiezeit beginnt mit der Bereitstellung der Ware. Insbesondere für korrosionsgefährdete und zerbrechliche Teile ist ein Schutz gegen Feuchtigkeit, Kondenswasser und / oder andere Einflüsse zu gewährleisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware.

6.6 Verpackungskategorien je nach Transportart

Die folgenden Angaben gelten zusätzlich zum Leistungsumfang unter Punkt 6.5 Verpackungsanweisungen „Allgemeines“

6.6.1 Transport per Seeschiff (Seetransport)

Für den Seetransport ist eine spezielle seemäßige Verpackung vorzunehmen. Insbesondere das raue Handling beim Be- und Entladen, die Einflüsse von Seewasser und Wind während der Seereise und Zwischenlagerungen sind bei der Verpackungsgestaltung zu berücksichtigen.

Korrosionsgefährdete und empfindliche Güter sind in geeignete Industriefolien einzuschweißen und durch geeignete Korrosionsschutzmittel (z.B. Trockenmittel) zu schützen.

Das Material muss für die Verladung „an Deck“ des Seeschiffes ausreichend verpackt und gegen Korrosionseinflüsse durch Seewasser vorbereitet sein.

Bei offener Verpackung oder Verschiffung unverpackter Ladung, wie z. B. Tanks, Behältern usw., sind diese mit geeigneten Sattelkonstruktionen fest zu fixieren, die über ausreichende und geeignete Punkte zum Heben, Laschen und Sichern auf dem Seeschiff

verfügen und für diese Verwendung deutlich gekennzeichnet sind. Die Sattelkonstruktionen müssen auch in den Transportzeichnungen dargestellt werden.

a) Verpackung für Seecontainer

Wenn der Transport der Ladung in einem Seecontainer erfolgt, muss die Verpackung mit Holzkufen, Verschlügen oder Kisten erfolgen. Bei der Verpackung auf Kufen muss die Ladung mit industrieller Schrumpffolie (Dicke min. 150 µm) abgedeckt werden. Bei Containern sind die maximalen Stückgutabmessungen von 1190 x 230 x 255 (L x B x H in cm) zu beachten. Bei Überschreitung dieser Maße hat sich der LIEFERANT mit der STADLER Versandabteilung in Verbindung zu setzen, um weitere Einzelheiten zu klären. Die STADLER Versandabteilung entscheidet und berät welche Art von Container verwendet wird.

b) Verpackung in seetauglichen Kisten

Wird die Ladung in seetauglichen Kisten verpackt, muss der LIEFERANT die maximalen Abmessungen für den LKW-Transport einhalten. Überdimensionale und Schwergüter sind der STADLER Versandabteilung unmittelbar nach der Beauftragung (siehe Punkt 3.2) unter Angabe des Verpackungsdesigns vorzumelden.

c) Holzschlitten, Kufen, Sattel- oder Pritschenkonstruktion

Immer dann, wenn die Verpackung in Kisten, Verschlügen oder Containern nicht möglich ist, muss das Material auf stabilen und geeigneten Unterkonstruktionen verpackt werden.

- Es sind Fundamentbalken (Querkufen) von mindestens 10 cm Höhe zu verwenden.
- Lose Teile sind abzustützen, zerbrechliche Teile sind vor Beschädigungen zu schützen, Öffnungen sind zu verschließen (nach Rücksprache mit der STADLER Versandabteilung)
- Für das Be-/Entladen und den Transport sind ausreichend Hebe- und Zurrpunkte vorzusehen

In jedem Fall ist dieses Verpackungskonzept STADLER unmittelbar nach Eingang der Bestellung mitzuteilen.

6.6.2 Transport per Flugzeug (Luftfracht)

Für den Lufttransport ist eine spezielle luftfrachtgerechte Verpackung vorzunehmen. Insbesondere das Handling beim Be- und Entladen, die Einflüsse von Luftdruckveränderungen, Temperaturschwankungen sowie die Sicherheitsanforderungen der Luftfracht müssen bei der Verpackungsgestaltung berücksichtigt werden.

Empfindliche und druckgefährdete Güter sind in geeignete stoßabsorbierende Verpackungen einzuschließen und durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Luftpolsterfolien, Schaumstoffeinlagen) zu sichern. Zudem sind Vorschriften zur Druckausgleichsregelung zu beachten, um Schäden durch Luftdruckänderungen während des Fluges zu vermeiden.

Wird die Ladung in luftfrachttauglichen Kisten verpackt, muss der LIEFERANT die maximalen Abmessungen für den LKW-Transport zum Flughafen einhalten.

Überdimensionale und Schwergüter sind der STADLER Versandabteilung unmittelbar nach der Beauftragung unter Angabe des Verpackungsdesigns vorzumelden. Zusätzlich sind alle Verpackungen so zu gestalten, dass sie den Sicherheitsbestimmungen der Luftfahrtgesellschaften und ggfs. den Vorschriften für Gefahrgut entsprechen.

6.6.3 Transport per LKW (Straßentransport)

Für den Straßentransport ist entsprechende LKW-gerechte Verpackung vorzunehmen. Bei Bedarf muss das Material auf entsprechenden stabilen Transportplattformen (z. B. Holz- oder Stahlpalette) befestigt werden. Bei der Verpackung auf Paletten muss die Ladung mit industrieller Schrumpffolie (Dicke min. 150 µm) oder Stretchfolie abgedeckt werden.

Bei offener Verpackung oder dem Transport unverpackter Ladung, wie z. B. sperrigen Maschinen oder Bauteilen, sind diese mit geeigneten Befestigungskonstruktionen zu fixieren. Diese müssen über ausreichende und geeignete Punkte zum Heben, Laschen und Sichern auf dem LKW verfügen und für diese Verwendung deutlich gekennzeichnet sein. Die Befestigungskonstruktionen müssen auch in den Transportzeichnungen dargestellt werden.

Bei Empfindlichkeit gegen Feuchtigkeit oder Staub, müssen Aggregate mit industrieller Schrumpffolie oder einer robusten Plane abgedeckt werden. Wasserdichte Verpackungen oder Schutzhauben aus verstärktem Kunststoff oder Aluminium können bei Langstreckentransporten erforderlich sein. Bei Bedarf sind Kantenschutzprofile oder Schaumstoffpolster an empfindlichen Stellen zu verwenden.

6.7 Verladung

- Der LIEFERANT ist für die sichere und verkehrssichere Verladung und Sicherung der Ladung voll verantwortlich. Der LIEFERANT ist auch für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- Bei der Verladung auf einen LKW muss die Ladung unter Berücksichtigung der zu erwartende dynamische Kräfte fest auf dem Anhänger gesichert werden.
- Bei der Verladung in Seecontainer (Shipper's Onwed und/oder Carrier's Onwned Container) ist die Ladung unter Berücksichtigung der zu erwartende dynamische Kräfte während des Transports seetüchtig zu stauen, zu sichern und gegen Verrutschen im Container zu verzurren. Der Container ist mit einer Containerplombe (High Security Seal) zu versiegeln.
- Der Laderaum des Transportmittels muss wirtschaftlich und vollständig genutzt werden. Stauverluste sind zu vermeiden.

Der LIEFERANT bestätigt den Verladevorgang durch eine digitale Fotodokumentation, die per E-Mail an die STADLER Versandabteilung zu senden ist.

6.8 Gefährliche Güter

Gefahrgut ist STADLER vorab mitzuteilen. Gefährliche Güter sind gesondert zu verpacken und zu behandeln, und zwar entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Transportmittels. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle damit zusammenhängenden Dokumente für den Transport auszustellen und das Sicherheitsdatenblatt zu liefern. Der LIEFERANT benennt eine Kontaktperson und Telefonnummer, die sich für diese Ladung verantwortlich zeichnet.

6.9 Vorübergehende Ausfuhr / Werkzeug

Werkzeuge und Materialien, die vorübergehend ausgeführt werden, müssen gesondert verpackt, gekennzeichnet und versandt werden. Da diese Sendungen einer besonderen Behandlung bedürfen, ist der Versand dieser Güter nach Bestellung mit der STADLER Versandabteilung abzustimmen.

6.10 Transportdokumente

Der LIEFERANT ist für die Ausstellung aller für den Transport der Ware zum endgültigen Bestimmungsort erforderlichen Dokumente verantwortlich. Dazu gehören u.a. Packliste, Gefahrgutdokumente (falls zutreffend), Ausfuhrdokumente/Ausfuhrnachweise (je nach Lieferbedingungen) und eventuell erforderliche Zertifikate.

6.11 Haftung

Der Gefahrenübergang ist in den Incoterms der Bestellung beschrieben. Für jede Lieferung wird nach Eingang beim STADLER-Personal ein Protokoll erstellt, in dem eventuelle Schäden sowie Abweichungen des Packstückinhalts von den Angaben in den Packlisten festgehalten werden.

Der LIEFERANT haftet für alle Schäden und Kosten, die durch unrichtige oder unvollständige Lieferungen, unzureichende Verpackung und für Schäden, die durch unzureichenden Rostschutz, Korrosionsschutz, Konservierung, Verpackung oder für Standgelder, die durch Fehler oder Versäumnisse des LIEFERANTEN entstanden sind, entstehen, bis zur endgültigen Verwendung und Inbetriebnahme des Materials.

6.12 Umhüllung von Überseelieferungen

- Muster der STADLER-Verpackungsausführung

Holzboxe:



Holzplattform / Kufe mit Schrumpffolie:



6.13 Seemarkierung / Warenmarkierung

EMPFÄNGER:	
VERTRAGSNUMMER:	
ABSENDER:	STADLER ANLAGENBAU GMBH MAX-PLANCK-STR. 21 88361 ALTSHAUSEN GERMANY
ENTLADEHAFEN:	
URSPRUNGSLAND:	
KENNZEICHEN UND NUMMERN:	
BRUTTOGEWICHT:	
ABMESSUNGEN:	

6.14 Weitere Informationen

Ausführlichere Informationen zur Verpackung und Sicherung findet der LIEFERANT auf den folgenden Internetseiten:

Verpackungsleitfaden:

<http://www.tis-gdv.de/tis/verpack/verpackungshandbuch/verpackungshandbuch.htm>

Ladungssicherung und Lashings:

http://www.tis-gdv.de/tis_e/inhalt.html

Container-Handbuch:

<http://www.containerhandbuch.de/chb/stra/index.html>

7. **Folgen bei Missachtung der spezifischen Versand- und Verpackungsvorschrift**

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden Kosten, die durch die Missachtung der vorliegenden Versand- und Verpackungsvorschrift entstehen, umgehend an den LIEFERANT weiterbelastet.

Lieferungen, die den definierten Anforderungen nicht entsprechen, werden von STADLER Anlagenbau GmbH zurückgewiesen. Die Kosten für die Rücklieferung trägt der LIEFERANT.